

Redaktionelle Hinweise für die Erstellung von Manuskripten für die BKR

I. Beitragslänge, Rechtschreibung und Formatierung

Manuskripte sind in einem bearbeitungsfähigen Format (doc, docx oder rtf, nicht pdf) an bkr@beck.de zu senden (DIN A 4, 1,5-zeilig, Arial, 12 P; Fußnoten einzeilig 10 P; reguläre Seitenränder). Hervorhebungen im Text sind *kursiv* und nicht **fett** zu kennzeichnen. Es ist die neue Rechtschreibung zu beachten. Maßgeblich ist die aktuelle Auflage des Dudens.

Die Manuskriptlänge sollte bei Aufsätzen 50.000 Zeichen und bei Anmerkungen 20.000 Zeichen, jeweils inkl. Leerzeichen sowie Fußnoten, nicht überschreiten.

II. Gliederung und Autorenzeile

Manuskripte sollten durch Zwischenüberschriften (mind. 1 Überschrift pro Manuskriptseite; max. 4 Gliederungsebenen) nach folgendem Schema gegliedert sein: I., 1., a), aa).

Ein Aufsatz sollte mit einem Abstract (6 bis 8 Zeilen) beginnen und mit einer kurzen, prägnanten Zusammenfassung der Ergebnisse enden.

Die Autorenzeile enthält akademische Titel sowie Vor- und Nachname des Autors. Am Ende der Autorenzeile ist eine mit einem Sternchen versehene Fußnote anzubringen, in der das Berufsfeld des Autors und ggf. weitere Titel (LL.M., usw.) oder Berufsbezeichnungen genannt werden.

III. Zitierweise

Rechtsprechungs- und Literaturhinweise sind bei Aufsätzen in Fußnoten, bei Anmerkungen im Text in Klammern zu setzen. Fußnoten beginnen mit Großbuchstaben (z. B. „Vgl.“) und enden mit einem Punkt.

1. Schrifttumsnachweise

Der Name des Autors ist *kursiv* zu schreiben (auch wenn der Name im Text erscheint). Die Zitierweise sollte üblichen Standards entsprechen und vor allem einheitlich sein.

Beispiele für Zitierweise bei Kommentaren und Handbüchern:

- *Palandt/Ellenberger*, BGB, 77. Aufl. 2018, § 194 Rn. 7 oder *Ellenberger*, in: Palandt, 77. Aufl. 2018, § 194 Rn. 7.
- *Schaffland*, in: Lang/Weidmüller, GenG, 38. Aufl. 2018, § 41 Rn. 50 ff.
- *Habersack*, in: MünchKommAktG, 4. Aufl. 2016, § 101 Rn. 67.
- *U. H. Schneider*, in: Assmann/Schneider, WpHG, 6. Aufl. 2012, Vor § 21 Rn. 48.
- *Jahn*, in: Schimansky/-Bunte/Lwowski, Bankrechts-Handbuch, 5. Aufl. 2017, § 114 Rn. 24

Beiträgen in Sammelwerken, insbes. Zeitschriften, sind ohne Titel zu zitieren; Beispiele:

- *Medicus*, WM 1997, 2333 (2334).
- *Langenbucher*, FS Nobbe, 2009, S. 681.

Der Titel einer mehrfach zitierten Einzeldarstellung kann bei weiteren Zitaten wegfallen oder schlagwortartig abgekürzt werden. Dann muss aber ein Hinweis auf diejenige Fußnote erfolgen, die den vollständigen Titel enthält. Dabei wird Fußnote mit Fn. abgekürzt.

2. Gerichtsentscheidungen

Gerichtliche Entscheidungen sind an erster Stelle mit der Fundstelle in der amtlichen Sammlung (soweit vorhanden) zu zitieren, danach mit der Parallelfundstelle in der BKR (soweit vorhanden), ggf. ergänzt durch weitere Parallelfundstellen. Beispiele:

- BGHZ 191, 119 Rn. 25 ff. = BKR 2011, 514.
- EuGH ZIP 2013, 1417 Rn. 57 f.
- OLG Dresden BKR 2018, 380 (382).

IV. Abkürzungen

Im Text sollen nach Möglichkeit keine Abkürzungen verwendet werden bis auf die allgemein üblichen.

Beispiele für Zitierweise bei Gesetzen und Regelwerken:

- § 70 Abs. 3 Nr. 1 WpHG („Abs. 3“ statt „III“, „Nr.“ statt „Ziff.“)
- § 70 Abs. 4 Satz 2 WpHG („Satz“ ausschreiben, bei Halbsätzen „Halbs.“)
- Nr. 7 AGB-Banken.